



Checkliste zur Zugangsgewährung nach dem Öffentlichkeitsprinzip (§§ 25 und 29-36 IDG)

Übersicht Prüfungsablauf	Ziffer(n)
IDG anwendbar	1
Ausnahmen vom Geltungsbereich des IDG	2
Abgrenzungen und Eintretensprüfung	3
<i>Abgrenzung vom Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 26 IDG und vom Akteneinsichtsrecht nach KV/OG</i>	3.1
<i>Weitere Voraussetzungen (hinreichend genaue Bezeichnung, Informationen «Ihrer» Dienststelle, bereits publiziert)</i>	3.2-3.5
Materielle Prüfung	4
<i>Vorhandensein, fertig gestellt, bereits einer anderen Person Zugang gewährt</i>	4.1-4.3
<i>Besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht</i>	4.4-4.5
<i>«Eigene» öffentliche (Geheimhaltungs-)Interessen</i>	4.6
<i>«Fremde» öffentliche oder private (Geheimhaltungs-)Interessen</i>	4.7
<i>Stellungnahme von betroffenen Drittpersonen und anderen öffentlichen Organen (private bzw. «andere» öffentliche [Geheimhaltungs-]Interessen)</i>	4.8
<i>Interessenabwägung</i>	
<i>Überwiegende «eigene» öffentliche (Geheimhaltungs-)Interessen (Abweisung des Gesuchs in Betracht ziehen)</i>	4.9
<i>Überwiegende private (Geheimhaltungs-)Interessen (Abweisung des Gesuchs in Betracht ziehen)</i>	4.10
<i>Überwiegende «fremde» öffentliche (Geheimhaltungs-)Interessen (Abweisung des Gesuchs in Betracht ziehen)</i>	4.11
<i>Erlass einer anfechtbaren Verfügung</i>	
<i>Verlangt durch die gesuchstellende Person</i>	4.12
<i>Verlangt durch die betroffene Drittperson</i>	4.13
Zugangsgewährung	5
<i>Vollständig</i>	5.1
<i>Eingeschränkt</i>	5.2
<i>Anonymisierung von Personendaten</i>	5.3
<i>Formen der Zugangsgewährung</i>	5.4
Ablaufunabhängige Aspekte	
Koordination, Statistik	6
Fristen	7
Gebühren	8

Prüfungsablauf

1 Anwendbarkeit des IDG

1.1 Ist «Ihre» Dienststelle ein **öffentliches Organ** i.S.v. § 3 Abs. 1 IDG?

Info: Als öffentliches Organ gelten nach § 3 Abs. 1 IDG:

- a) Organisationseinheiten des Kantons oder der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen. (insb. Dienststellen der kantonalen oder kommunalen Verwaltungen, der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden)
- b) Organisationseinheiten einer juristischen Person des kantonalen oder kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen (z.B. Organisationseinheiten des IWB, der BVB usw.)
- c) ein Privater/eine Private, dem/der im hier relevanten Bereich von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe übertragen ist (z.B. Verein Opferhilfe beider Basel, Aufnahmeheim Basel, Privatspitäler mit einem Leistungsauftrag usw.)

Ja: → weiter bei 1.2

Nein: IDG ist nicht anwendbar

1.2 Geht es um den **Umgang** mit Informationen (bei Personendaten: um ein **Bearbeiten** von Personendaten i.S.v. § 3 Abs. 5 IDG)?

Ja: → weiter bei 2.1

Nein: IDG ist nicht anwendbar

2 Ausnahmen vom Geltungsbereich des IDG (§ 2 Abs. 2 IDG)

2.1 Nimmt «Ihre» Dienststelle (überhaupt oder im hier relevanten Bereich) am **wirtschaftlichen Wettbewerb** teil und handelt dabei **privatrechtlich**?

Ja: IDG ist nicht anwendbar

Nein: → weiter bei 2.2

2.2 Geht es um ein Zugangsgesuch bezüglich eines **hängigen** (d.h. eröffneten, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen) **Verfahrens der Zivil- oder Strafrechtspflege**?

Ja: IDG ist nicht anwendbar

Nein: → weiter bei 2.3

2.3 Geht es um ein Zugangsgesuch bezüglich eines **hängigen** (d.h. eröffneten, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen) **Verfahrens der Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit**?

Info: In hängigen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrekursverfahren (Rekurs an ein Departement oder an den Regierungsrat) gilt die Ausnahme von § 2 Abs. 2 lit. c IDG nicht, ist das IDG also anwendbar. Die Rekursverfahren vor der Steuerrekurskommission, der Baurekurskommission, der Rekurskommission für fürsorgliche Unterbringungen (FU-Rekurskommission), der Expropriationskommission und der Rekurskommission der Universität zählen aber zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, fallen also nicht in den Anwendungsbereich des IDG.

Ja: IDG ist nicht anwendbar

Nein: → weiter bei 3.1

3 Abgrenzungen und Eintretensprüfung

3.1 **Abgrenzungen:** Geht es um den

- Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit einem Verwaltungsverfahren, in welchem die gesuchstellende Person Partei ist? (**verfahrensrechtliches Akteneinsichtsrecht** als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs nach OG bzw. KV und BV):
→ zwar im Geltungsbereich des IDG, richtet sich aber gemäss § 25 Abs. 2 IDG nach § 38 OG
- Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit einem **hängigen Verwaltungsverfahren**, in welchem die gesuchstellende Person nicht Partei ist?

→ zwar im Geltungsbereich des IDG, richtet sich aber nach dem massgeblichen Verfahrensrecht, i.d.R. also nach dem OG (§ 25 Abs. 2 IDG)

- Zugang zu den **eigenen Personendaten** (i.S.v. § 26 IDG, früheres «Recht auf Auskunft» nach dem Datenschutzgesetz)?
→ kein Zugangsgesuch i.S.v. § 25 IDG, Vorgehen nach § 26 IDG
- oder um den auf das **Öffentlichkeitsprinzip** gestützten Zugang zu allgemeinen (d.h. nicht auf die gesuchstellende Person bezogene) Informationen?
→ weiter bei 3.2

3.2 Sind die Informationen, zu denen Zugang verlangt wird, **hinreichend genau bezeichnet** (d.h. ist erkennbar, welche Informationen die gesuchstellende Person erhalten will)?

Tipp: Das Nichteintreten kann dazu führen, dass das Gesuch leicht modifiziert wieder eingereicht wird – im Extremfall sind mehrere solcher «Schlaufen» denkbar. Das lässt sich umgehen, indem der gesuchstellenden Person Unterstützung bei der Bezeichnung der Informationen angeboten wird. Der Aufwand dürfte geringer sein als das formale Nichteintreten auf das Gesuch mit der Begründung, die gewünschte Information sei nicht hinreichend genau bezeichnet.

Ja: → weiter bei 3.3

Nein: → Nichteintreten auf das Gesuch (mit Begründung)

3.3 Betrifft das Gesuch Informationen, die **bei «Ihrer» Dienststelle** vorhanden sind?

Ja: → weiter bei 3.4

Nein: → Weiterleitung an die zuständige Stelle

3.4 Ist «Ihre» Dienststelle eine **private Person oder Organisation**, dem/der im hier relevanten Bereich von Kanton oder Gemeinden die **Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe übertragen** ist?

Ja: → Weiterleitung an das öffentliche Organ, das die Aufgabenerfüllung übertragen hat (z.B. auftraggebende Dienststelle in der Leistungsvereinbarung)

Nein: → weiter bei 3.5

3.5 Betrifft das Gesuch ausschliesslich Informationen, die **bereits publiziert** sind?

Ja: Nichteintreten unter Verweis auf die Quelle i.S.v. § 32 Abs. 1 IDG

Nein: Eintreten → weiter mit der materiellen Gesuchsprüfung bei 4

4 Materielle Gesuchsprüfung

4.1 Betrifft das Gesuch Informationen, die bereits **vorhanden** sind?

Info: «Vorhanden sein» bedeutet nicht zwingend, dass Informationen bereits in genau der verlangten Form auf Papier oder elektronisch vorhanden sein müssen; können sie ohne grösseren Aufwand erstellt werden (z.B. wenn eine statistische Auswertung des Inhalts einer Datenbank quasi «per Knopfdruck» vorgenommen werden kann), dann gelten sie auch als vorhanden.

Tipp: Wenn sich ein öffentliches Organ vorschnell auf das Nichtvorhandensein beruft, riskiert es, als «Transparenzverweigerer» zu erscheinen. Unter Umständen ist es taktisch klug, einen gewissen, aber nicht unverhältnismässigen Aufwand zu betreiben, um ein positives Bild abzugeben.

Ja: → weiter bei 4.2

Nein: → Abweisung des Gesuchs (mit Begründung)

4.2 Betrifft das Gesuch Aufzeichnungen, die **nicht fertig gestellt** sind (§ 25 Abs. 1 IDG, § 17 IDV)?

Info: § 17 IDV konkretisiert den Begriff.

Fertig gestellt ist eine Aufzeichnung, wenn:

a) sie von der Erstellerin/dem Ersteller unterzeichnet ist und/oder

b) sie von der Erstellerin/dem Ersteller der Adressatin/dem Adressaten übergeben worden ist.

Als nicht fertig gestellt gilt eine Aufzeichnung insbesondere, wenn:

c) sie sich im Entwurfsstadium befindet,

d) der handschriftlich oder elektronisch erfasste Text mit Streichungen oder Anmerkungen versehen ist, oder

e) sie als informelle Arbeitsnotiz dient.

Ja: → Abweisung des Gesuchs (mit Begründung)

Nein: → weiter bei 4.3

- 4.3 Betrifft das Gesuch ausschliesslich Informationen, zu denen **gestützt auf das Zugangsrecht nach dem Öffentlichkeitsprinzip bereits anderen Personen Zugang gewährt** worden ist? («access to one, access to all»)

Ja: → Zugangsgewährung ohne weitere Prüfung → weiter bei 5.1

Nein: → weiter bei 4.4

- 4.4 Besteht eine **besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht** im Sinne von § 29 Abs. 1 IDG, die eine **vollständige** Verweigerung erfordert, also auch eine bloss teilweise Gewährung des Zugangs ausschliesst?

Info: Beispiel für eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsbestimmung: das Steuergeheimnis nach § 138 Steuergesetz. Das allgemeine Amtsgeheimnis nach § 19 Personalgesetz ist keine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht – es wird durch das Öffentlichkeitsprinzip konkretisiert. Wenn das IDG gestützt auf § 25 IDG und unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach §§ 29 und 30 IDG eine Zugangsgewährung zulässt, wird die Durchbrechung des allgemeinen Amtsgeheimnisses dadurch gerechtfertigt.

Ja: → Abweisung des Gesuchs (mit Begründung)

Nein: → weiter bei 4.5

- 4.5 Besteht eine **besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht** im Sinne von § 29 Abs. 1 IDG, die eine **teilweise** Verweigerung des Zugangs erfordert?

Ja: → weiter bei 5.2

Nein: → weiter bei 4.6

- 4.6 Sind **öffentliche (Geheimhaltungs-)Interessen** «Ihrer» Dienststelle im Sinne von § 29 Abs. 1 und 2 IDG betroffen?

Ja: → weiter bei 4.8

Nein: → weiter bei 4.7

Info: Siehe Info zu 4.7 betr. öffentliche Interessen

- 4.7 Sind **(private) (Geheimhaltungs-)Interessen** von betroffenen Drittpersonen oder **(öffentliche) (Geheimhaltungs-)Interessen** von anderen öffentlichen Organen im Sinne von § 29 Abs. 2 und 3 IDG betroffen?

*Info: Als **private Interessen**, die einer Zugangsgewährung entgegenstehen können, nennt das IDG im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung (§ 29 Abs. 3 IDG):*

a) die Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre durch die Zugangsgewährung zu Informationen;

b) die Offenbarung von Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen oder die Verletzung von Urheberrechten;

c) die Verletzung einer Geheimhaltungszusicherung bei Informationen, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind.

Wird durch das Gesuch Zugang zu besonderen Personendaten verlangt, dann wird vermutet, dass das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person gegenüber dem Zugangsinteresse der gesuchstellenden Person überwiegt (§ 23 IDV).

Nach § 30 IDG sind Personendaten auf jeden Fall zu anonymisieren; diese Einschränkung des Zugangs zu Informationen ist also a priori klar; dafür brauchen keine Stellungnahmen der betroffenen Personen eingeholt zu werden, allenfalls aber um andere private Einschränkungsinteressen zu erheben (vgl. auch die generelle Bemerkung zum Verhältnis von § 29 IDG und § 30 IDG bei 5.3).

*Als **öffentliche Interessen**, die einer Zugangsgewährung entgegenstehen können, nennt das IDG (§ 29 Abs. 2 IDG):*

a) die Gefährdung der Sicherheit des Staates oder der öffentliche Sicherheit;

b) die Beeinträchtigung der Beziehungen zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland;

- c) die Beeinträchtigung des freien Meinungs- und Willensbildungsprozesses der öffentlichen Organe (siehe dazu auch § 24 IDV: Einschränkung zum Schutz des Kollegialitätsprinzips!);
- d) die Beeinträchtigung der Position in Verhandlungen;
- e) die Beeinträchtigung der zielkonformen Durchführung konkreter behördlicher, insbesondere polizeilicher Massnahmen.

Eine Klassifikation von Informationen als geheim oder vertraulich (nach §§ 18 ff. IDV) kann darauf hinweisen, dass das öffentliche Organ, welches die Informationen verfasst hat, davon ausgeht, dass ein Einschränkungsinteresse besteht. In diesem Fall ist dieses Organ zur Stellungnahme einzuladen, wenn nicht a priori schon klar ist, dass der Zugang vollständig verweigert werden muss (4.8).

Ja: → weiter bei 4.8

Nein: → weiter bei 5.1

4.8 Ist bei diesen privaten oder öffentlichen (Geheimhaltungs-)Interessen **a priori klar**, dass der **Zugang ganz oder teilweise verweigert** werden muss?

Ja: → Der gesuchstellenden Person mitteilen, dass Sie die vollständige oder teilweise Abweisung des Zugangsgesuches in Betracht ziehen (mit kurzer Begründung, soweit dies möglich ist, ohne die einer Zugangsgewährung entgegenstehenden Interessen zu verletzen, und mit dem Hinweis darauf, dass sie innert 30 Tagen nach Eingang Ihrer Mitteilung von Ihnen verlangen kann, dass Sie eine anfechtbare Verfügung erlassen) → weiter bei 4.12

Nein: → Betroffene Drittpersonen und/oder andere öffentliche Organe zur Stellungnahme einladen (§ 32 Abs. 2 IDG); Frist für Private: in der Regel 14 Tage (allenfalls Nachfrist von maximal nochmals 14 Tagen, § 26 Abs. 2 IDV); Frist für öffentliche Organe: sieben Tage (§ 26 Abs. 1 IDV), anschliessend:
→ weiter bei 4.10 (bei privaten Interessen von Drittpersonen) bzw.
→ weiter bei 4.11 (bei öffentlichen Interessen, die von anderen öffentlichen Organen geltend gemacht werden)

4.9 **Überwiegen** nach Ihrer Beurteilung die von «Ihrer» Dienststelle (4.6) geltend gemachten öffentlichen (Geheimhaltungs-)Interessen **gegenüber den Zugangsinteressen** der gesuchstellenden Person?

Info: Eine Klassifikation von Informationen als geheim oder vertraulich (nach §§ 18 ff. IDV) ersetzt die Interessenabwägung durch Sie nicht. Sie müssen Ihre Interessenabwägung in einem Rekursfall vor den Rekursinstanzen begründen können.

Ja: → Der gesuchstellenden Person mitteilen, dass Sie die vollständige oder teilweise Abweisung des Zugangsgesuches in Betracht ziehen (mit kurzer Begründung, soweit dies möglich ist, ohne die einer Zugangsgewährung entgegenstehenden Interessen zu verletzen, und mit dem Hinweis darauf, dass sie innert 30 Tagen nach Eingang Ihrer Mitteilung von Ihnen verlangen kann, dass Sie eine anfechtbare Verfügung erlassen) → weiter bei 4.12

Nein: → weiter bei 4.10

Allenfalls bereits in diesem Zeitpunkt: Abschätzung der Kosten nach § 36 Abs. 2 IDG (→ 7); wenn die Behandlung des Gesuchs mit erheblichen Kosten verbunden ist, muss die gesuchstellende Person darauf hingewiesen werden; in diesem Fall können Sie vor der weiteren Gesuchsbearbeitung einen Kostenvorschuss einfordern.

Info: Für das Verfahren auf Zugang zu Informationen werden in der Regel keine Gebühren erhoben (§ 36 Abs. 1 IDG). Eine angemessene Gebühr nach Aufwand kann nach § 36 Abs. 2 IDG erhoben werden
a) bei **aufwändigen Verfahren**, wie bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Informationen;
b) für die Anfertigung von **Kopien** oder sonstigen Datenträgern für die gesuchstellende Person.
Die anwendbaren Tarife finden Sie in §§ 28 und 29 IDV.

4.10 **Überwiegen** nach Ihrer Beurteilung die von betroffenen Drittpersonen geltend gemachten privaten (**Geheimhaltungs-)Interessen** (4.7) **gegenüber den Zugangsinteressen** der gesuchstellenden Person?

Ja: → weiter bei 4.12

Nein: → Der betroffenen Drittperson mitteilen, dass Sie in Betracht ziehen, entgegen ihrer Stellungnahme dem Zugangsgesuch zu entsprechen (mit kurzer Begründung und mit dem Hinweis darauf, dass sie innert 30 Tagen nach Eingang Ihrer Mitteilung bei Ihnen verlangen kann, dass Sie eine anfechtbare Verfügung erlassen) → weiter bei 4.13

Tipp: Wenn keine Stellungnahme eingeht, entscheiden Sie nach den Akten (§ 26 Abs. 3 IDV). Das heisst, Sie müssen selber beurteilen, ob allenfalls öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen bestehen und gegenüber den Zugangsinteressen überwiegen. Geht eine Stellungnahme zwar nach der gesetzten Frist bzw. – bei betroffenen Drittpersonen – nach der gesetzten Nachfrist, aber noch vor Ihrer Entscheid ein, dann müssen Sie die Stellungnahme in Ihrer Entscheid berücksichtigen.

4.11 **Überwiegen** nach Ihrer Beurteilung die von anderen öffentlichen Organen geltend gemachten öffentlichen (**Geheimhaltungs-)Interessen** (4.7) **gegenüber den Zugangsinteressen** der gesuchstellenden Person?

Ja: → weiter bei 4.12

Nein: → Dem anderen öffentlichen Organ mitteilen, dass Sie in Betracht ziehen, entgegen seiner Stellungnahme dem Zugangsgesuch zu entsprechen (mit kurzer Begründung, ohne Hinweis auf den Anspruch auf Erlass einer Verfügung, aber auf die Möglichkeit, die nächsthöhere gemeinsame vorgesetzte Stelle zu ersuchen, das Resultat Ihrer Interessenabwägung zu überprüfen), anschliessend (falls kein Ersuchen an die nächsthöhere gemeinsame vorgesetzte Stelle ergeht) → weiter bei 5.1

Tipp: siehe Tipp zu 4.10

4.12 Hat die **gesuchstellende Person** innert 30 Tagen nach Eingang Ihrer Mitteilung, dass Sie in Betracht ziehen, ihr Gesuch vollständig oder teilweise abzuweisen (4.9), den **Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangt**?

Ja: → Verlangte Verfügung erlassen (Bezeichnung als Verfügung, Entscheid = vollständige oder teilweise Einschränkung des Zuganges, Begründung des Entscheides, Rechtsmittelbelehrung)

Nein: entsprechend Ihrer Mitteilung:

- bei teilweiser Abweisung des Gesuches → Zugangsgewährung mit Einschränkungen → weiter bei 5.2
- bei vollständiger Abweisung des Gesuches: Verfahren erledigt.

4.13 Hat eine **betroffene Drittperson** innert 30 Tagen nach Eingang Ihrer Mitteilung, dass Sie in Betracht ziehen, entgegen ihrer Stellungnahme vollständigen oder teilweisen Zugang zu Informationen zu gewähren (4.10), den **Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangt**?

Ja: → Verlangte Verfügung erlassen (Bezeichnung als Verfügung, Entscheid = vollständige oder teilweise Zugangsgewährung, Begründung des Entscheides, Rechtsmittelbelehrung) und vor der Zugangsgewährung den Ablauf der Rekursfrist abwarten.
Nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist → weiter bei 5.1

Nein: entsprechend Ihrer Mitteilung:

- bei vollständiger Gewährung → Zugangsgewährung → 5.1
- bei teilweiser Gewährung → eingeschränkte Zugangsgewährung → 5.2

5 Zugangsgewährung (§ 34 IDG)

5.1 Darf der **Zugang** zu den Informationen **vollständig** gewährt werden?

Ja: → weiter bei 5.3

Nein: → weiter bei 5.2

5.2 Muss der **Zugang** zu den Informationen teilweise **eingeschränkt** werden (4.5, 4.12, 4.13)?

Ja: → Den Zugang entsprechend einschränken und gewähren → weiter bei 5.3

Nein: (kann nicht sein, sonst wären Sie nach 5.1 gar nicht zu dieser Frage gekommen)

Info: «Den Zugang entsprechend einschränken» bedeutet z.B.:

- nur jene Dokumente oder Datenbankinhalte, zu denen Zugang gewährt werden darf, auszudrucken;
- einzelne Dokumente, zu denen gar kein Zugang gewährt werden darf, aus dem Dossier zu entfernen (bzw. nicht zu kopieren);
- in Dokumenten jene Stellen, zu denen kein Zugang gewährt werden darf, einzuschwärzen (zuerst Original kopieren, dann auf der Kopie einschwärzen, anschliessend nochmals kopieren).

5.3 Handelt es sich bei den Informationen um **Personendaten** über Drittpersonen?

Ja: → Die Personendaten sind zu **anonymisieren** i.S.v. § 30 IDG, anschliessend → weiter bei 5.4.

Nein: → weiter bei 5.4

Info: Zu anonymisieren sind nur Personendaten über Drittpersonen, also über Personen, über welche die öffentlichen Organe Daten bearbeiten, nicht aber über die Personen, welche für die öffentlichen Organe handeln. Name und Unterschrift der Dienststellenleiterin sind in einer Verfügung, zu der Zugang gewährt werden darf, nicht zu anonymisieren, hingegen alle Namen, Adressen und weiteren identifizierenden Merkmale von erfassten Drittpersonen.

Generelle Bemerkung zum Verhältnis von § 29 IDG (Einschränkungen bei der Bekanntgabe von und beim Zugang zu Informationen) und § 30 IDG (Anonymisierung beim Zugang zu Informationen): In § 29 IDG wird die Frage behandelt, ob Informationen wegen einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht oder wegen überwiegender öffentlicher oder privater (Geheimhaltungs-)Interessen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben ist. Einerseits ist die Anonymisierung ein Mittel zur teilweisen Einschränkung des Informationszugangs zum Schutz überwiegender privater Interessen i.S.v. § 29 Abs. 3 lit. a IDG: Wenn der Personenbezug entfernt wird, die datenempfangende Person also nicht mehr eruieren kann, um welche Person es bei der erhaltenen Information geht, können auch deren Rechte nicht mehr verletzt werden. Andererseits schreibt § 30 IDG vor, dass beim Zugang zu Informationen (i.S.v. § 25 IDG) Personendaten immer zu anonymisieren sind. Handelt es sich also um Personendaten, zu denen Zugang verlangt wird, so ist der Zugang immer teilweise einzuschränken.

5.4 **Form** der Zugangsgewährung

Zugang kann auf drei verschiedene Arten gewährt werden:

- durch **Aushändigung** der schriftlichen Information, von Kopien oder von Datenträgern, auf denen die Informationen abgespeichert sind (§ 34 Abs. 1 lit. a IDG);
- durch mündliche Mitteilung, wenn
 - das Gesuch mündlich gestellt worden ist (§ 34 Abs. 2 IDG) oder
 - die gesuchstellende Person ihr Einverständnis zu dieser Form der Zugangsgewährung gibt (§ 34 Abs. 1 lit. b IDG);
- durch **Einsichtgewährung** vor Ort, wenn die gesuchstellende Person ihr Einverständnis zu dieser Form der Zugangsgewährung gibt (§ 34 Abs. 1 lit. b IDG): Dokumente zur Einsicht vorlegen, einen Blick auf den Inhalt einer Datenbank auf dem Bildschirm werfen lassen, usw.

Ablaufunabhängige Aspekte

6 Koordination, Statistik (§ 31 IDG)

- 6.1 pro memoria: Information von bzw. Koordination mit den gemäss den departementsspezifischen Regelungen zuständigen Ansprech- oder Koordinationsstellen in der Amtsstelle bzw. im Departement
- 6.2 pro memoria: Nach Erledigung eines schriftlichen Zugangsgesuches ist gemäss den departementsspezifischen Regelungen Meldung zu erstatten, damit die Berichterstattung nach § 31 IDV möglich wird.

7 Fristen (§ 35 IDG)

- 7.1 Grundsätzlich müssen Sie das Verfahren – vom Gesuch bis zur Zugangsgewährung oder Abweisung des Gesuchs – **innert 30 Tagen abschliessen**.
- 7.2 Mindestens müssen Sie aber innert dieser 30 Tage der gesuchstellenden Person
- eine Mitteilung nach § 33 Abs. 2 IDG zukommen lassen (oben 4.8 und 4.9) oder,
 - wenn die Frist nicht eingehalten werden kann, ihr unter Angabe der Gründe mitteilen, bis wann der Entscheid vorliegen wird (§ 35 IDG).

Info: Ein Grund dafür, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, kann die Einholung von Stellungnahmen bei Drittpersonen sein (4.8), insb. wenn noch eine Nachfrist eingeräumt werden muss. Diese Mitteilungen können an und für sich formlos erfolgen (z.B. durch telefonische Mitteilung); aus Beweisgründen empfiehlt es sich aber, die Mitteilungen schriftlich zuzustellen (oder allenfalls als Bestätigung nach telefonisch erfolgter Mitteilung nachzuliefern).

Info: Die Nichteinhaltung der Frist kann zu einer Rechtsverzögerungsbeschwerde, bei anhaltender Nichtanhandnahme des Gesuches zu einer Rechtsverweigerungsbeschwerde führen.

- 7.3 Gesuche von **Medienschaffenden** unterstehen inhaltlich grundsätzlich den IDG-Regelungen. Allerdings ist bei den Fristen zu beachten, dass die Berichterstattung teilweise – z.B. bei tagesaktueller Berichterstattung, nicht unbedingt bei zeitkritischer Recherchierarbeit – oft unter einem besonderen Zeitdruck steht. Darauf ist zu achten.

Info: § 27 IDV hält fest: Bei Zugangsgesuchen von Medienschaffenden ist soweit möglich auf die zeitliche Dringlichkeit der Berichterstattung Rücksicht zu nehmen.

Weitere Informationen bezüglich der Medien: Leitfaden zur Öffentlichkeitsarbeit von Regierungsrat und kantonalen Verwaltung (Staatskanzlei, September 2011)

8 Gebühren (§ 36 IDG, §§ 28 und 29 IDV)

Für das Verfahren auf Zugang zu Informationen dürfen Sie in der Regel keine Gebühren erheben (§ 36 Abs. 1 IDG). Hingegen können Sie nach § 36 Abs. 2 IDG eine angemessene Gebühr nach Aufwand erheben:

- a) bei **aufwändigen Verfahren**, wie bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Informationen;
- b) für die Anfertigung von **Kopien** oder sonstigen Datenträgern für die gesuchstellende Person.

Die anwendbaren **Tarife** finden Sie in §§ 28 und 29 IDV. Ein zeitlicher Aufwand bis zu einer Stunde ist kostenlos (§ 28 Abs. 1 IDV). Ab der zweiten Stunde kann ein Stundenansatz von CHF 100 in Rechnung gestellt werden.

Sobald absehbar ist, dass die Gesuchsbearbeitung mit **erheblichen Kostenfolgen** verbunden ist, müssen Sie die gesuchstellende Person darauf **hinweisen**; in diesem Fall können Sie vor der weiteren Gesuchsbearbeitung einen **Kostenvorschuss** einfordern.

Tipp: Was sind «erhebliche Kostenfolgen»? Wir empfehlen vorläufig, den voraussichtlichen Betrag ab CHF 100 als erhebliche Kostenfolge anzuschauen. Der Hinweis auf die Kostenfolgen und das Einfordern eines Kostenvorschusses ersparen allenfalls nachträgliche Auseinandersetzungen um Geld; möglicherweise führt der Hinweis auch zu einer Reduktion der Information, zu der Zugang verlangt wird.